

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 58 (1961)

Heft: (1)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide **auf dem Gebiete des eidgenössischen und kantonalen Fürsorgewesens, insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung**

Beilage zur Zeitschrift
«Der Armenpfleger»

24. Jahrgang
Nr. 1 1. Januar 1961

Redaktion: H. Wyder, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung
Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens
des Kantons Bern

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

1. AHV. Rente und Unterhaltsanspruch

Das öffentlich-rechtliche Versicherungsverhältnis tritt neben die familienrechtlichen und erbrechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Familiengliedern; die von den Erben des außerehelichen Vaters geschuldeten Unterhaltsbeiträge an das außereheliche Kind werden durch die Waisenrenten der Sozialversicherung (SUVA, AHV) nicht getilgt.

A. X gebar 1951 außerehelich den Sohn A., als dessen Vater sie Y bezeichnete. Dieser verpflichtete sich in einem undatierten Vertrag, an den Unterhalt des Kindes bis zu dessen vollendetem achtzehnten Altersjahr monatlich Beiträge von Fr. 120.– zu leisten. Für den Fall einer erheblichen Verteuerung der Lebenshaltungskosten wurde in Ziff. 4 des Vertrags eine entsprechende Erhöhung der Beiträge vorbehalten. Auf Grund dieser Zusicherung verzichteten X und A. auf die Erhebung der Vaterschaftsklage.

Am 5. Januar 1957 verunfallte Y tödlich. Seine Erben sind seine drei ehelichen Kinder, die in den Jahren 1939, 1943 und 1944 geboren sind, und die überlebende Ehefrau. AHV und SUVA richten nicht nur der Witwe und den ehelichen Kindern, sondern kraft Art. 27 Abs. 2 AHVG bzw. Art. 85 Abs. 4 KUVG auch dem außerehelichen Kind A. Renten aus. Die zuständige AHV-Ausgleichskasse zahlt der überlebenden Ehefrau eine Witwenrente von Fr. 120.– im Monat, den ehelichen Kindern eine einfache Waisenrente von je Fr. 60.– im Monat und A. eine solche von Fr. 62.–. Die SUVA entrichtete bis und mit Juli 1957 der Witwe Fr. 114.10 und den ehelichen Kindern sowie A je Fr. 57.05 im Monat. Seit August 1957 zahlt die Anstalt der Witwe Fr. 136.95 und den Kindern je Fr. 68.45 im Monat. A. bezog demnach bis Ende Juli 1957 insgesamt monatliche Sozialversicherungsleistungen von Fr. 119.05; seither erhält er solche von Fr. 130.45.

B. Nach dem Tode des Mannes weigerte sich die überlebende Ehefrau, dem A. die Unterhaltsbeiträge von Fr. 120.– zu zahlen, zu denen sich der Erblasser vertraglich verpflichtet hatte, wobei sie auf die Sozialversicherungsleistungen an das Kind hinwies. X und A. betrieben sie darauf wegen der vom Mai 1957 bis und mit April 1958 aufgelaufenen Unterhaltsbeiträge im Gesamtbetrag von Fr. 1440.–.

Das Bezirksgerichtspräsidium M. öffnete am 5. Januar 1959 den Gläubigern provisorisch das Recht. Die Schuldnerin erhob Aberkennungsklage. Das Bezirksgericht M. hieß diese gut.

Das Kantonsgericht Schwyz hat dieses Urteil auf die Berufung der Beklagten hin am 25./26. Januar 1960 bestätigt. Es hat dazu ausgeführt, die Klägerin er suche um die Feststellung, daß die vertraglichen Unterhaltsansprüche des A. an die Erben Y durch die Sozialversicherungsleistungen getilgt seien. Sie habe damit eine negative Feststellungsklage eingeleitet, wie sie im Aberkennungsverfahren anzuheben sei. Auf die Klage sei daher entgegen dem Antrag der Beklagten einzutreten. Bei deren Beurteilung falle in Betracht, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Unterhaltsbeiträge mit dem Tod des Erblassers auf die Erben übergegangen sei. Die Renten, welche AHV und SUVA dem außerehelichen Kinde ausrichteten, seien Ersatzleistungen für den infolge des Todes des Vaters wegfallenden Lebensunterhalt; sie vermöchten deshalb die familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zu tilgen. Dafür spreche auch, daß auf Grund von Art. 87 Abs. 1 KUVG die Renten der Erben – der Witwe und der ehelichen Kinder des Erblassers – um den Betrag der Rente des außerehelichen Kindes gekürzt worden seien. Es verstieße unter diesen Umständen gegen Treu und Glauben, wenn die Erben Y weiterhin den vollen Unterhaltsbeitrag zu entrichten hätten. Die in Frage stehende Ersatzleistung sei allerdings eine solche des öffentlichen Rechts. Das stehe indes ihrer Anrechenbarkeit nicht entgegen, da sie in ihrer Höhe von den Beitragsleistungen des Versicherten abhängig sei. Daß der Bund und die Kantone ebenfalls Beiträge leisteten, ändere nichts daran. Die Ausrichtung der öffentlich-rechtlichen Waisenrenten an das außereheliche Kind sei weder als Erfüllung der familienrechtlichen Unterhaltspflicht des Versicherten durch einen Dritten noch als privatrechtliche Schuldübernahme aufzufassen; sie bewirke vielmehr nach dem Willen des AHV- bzw. KUV-Gesetzgebers eine Tilgung der Schuld kraft öffentlichen Rechts. Die Aberkennungsklage sei demzufolge zu schützen.

C. Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung des Art. 4 BV beantragen X und A., das Urteil des Kantonsgerichts sei aufzuheben. Die Beschwerdeführer beziehen sich dabei auf einen Aufsatz von *Hegnauer* (Sind die Waisenrenten der Sozialversicherung auf den Unterhaltsanspruch des außerehelichen Kindes gegen die Erben seines Vaters anzurechnen? SJZ 54 S. 265 ff.).

D. Das Kantonsgericht schließt auf Abweisung der Beschwerde. Die überlebende Ehefrau beantragt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.

2. Entgegen den Einwendungen der Beschwerdeführer erhob die Beschwerdegegnerin keine Gestaltungsklage, sondern eine negative Feststellungsklage: Sie verlangte nicht, daß der Richter die vertragliche Unterhaltspflicht wegen der veränderten Verhältnisse herabsetze oder aufhebe, sondern daß er feststelle, daß diese Verpflichtung durch die darauf «anzurechnenden» Sozialversicherungsleistungen «erfüllt» bzw. «getilgt» sei. Sie bestritt damit, daß die Betreibungsforderung zur Zeit des Erlasses des Zahlungsbefehls zu Recht bestanden habe. Das aber ist eine Frage, die im Aberkennungsprozeß zu prüfen ist (BGE 84 II 651 Erw. 4 mit Ver-

weisungen). Die kantonalen Gerichte sind daher mit Fug auf die Klage eingetreten, und es kann keine Rede davon sein, daß das angefochtene Urteil schon deswegen willkürlich wäre.

3. Die Unterhaltsverpflichtung, die Y gegenüber dem außerehelichen Kind A. einging, ist mit dem Tod des Verpflichteten auf dessen Erben übergegangen (Art. 322, 560, 603 ZGB; BGE 47 II 21). Im vorliegenden Fall ist streitig, ob die Waisenrenten der AHV und der SUVA, die das außereheliche Kind erhält, auf die von den Erben zu leistenden Unterhaltsbeiträge anzurechnen seien, und ob deren Schuld infolgedessen getilgt sei. Das Bundesgericht kann diese Frage auf Beschwerde wegen Verletzung des Art. 4 BV nicht frei, sondern nur unter dem beschränkten Gesichtswinkel der Willkür und der rechtsungleichen Behandlung prüfen. Die Beschwerdeführer machen einzig den erstgenannten Mangel geltend.

a) Das Kantonsgericht hat erkannt, die von den Erben geschuldeten Unterhaltsbeiträge seien durch die Sozialversicherungsleistungen «nach dem Willen des AHV- bzw. KUV-Gesetzgebers . . . kraft öffentlichen Rechts getilgt» worden. Die betreffenden Gesetze enthalten indes keine Bestimmungen, wonach die dem außerehelichen Kind zukommende Waisenrente auf den ihm geschuldeten privatrechtlichen Unterhaltsbeitrag anzurechnen wäre. Ebensowenig läßt sich das aus dem «Willen des Gesetzgebers», dem Wesen der Sozialversicherungsleistungen und den Grundzügen der AHV- und KUV-Gesetzgebung ableiten.

Die Leistungen der AHV und der SUVA sollen den Einzelnen und die Familie vor äußerer Not bewahren und damit einen Beitrag an die Erhaltung und Stärkung der Familiengemeinschaft leisten, keinesfalls aber deren Auflösung in die Wege leiten. Das kommt auch in der Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt, dem Versicherten und dem Begünstigten zum Ausdruck: Das öffentlich-rechtliche Versicherungsverhältnis tritt nicht an Stelle, sondern *neben* die familien- und erbrechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Familiengliedern. Die beiden Rechtskreise stehen dergestalt grundsätzlich selbstständig nebeneinander.

Daß die Sozialversicherungsanstalten nicht nur Zuschüsse der öffentlichen Hand erhalten, sondern auch Beiträge der Versicherten beziehen, stellt diese Selbständigkeit nicht in Frage. Die Prämien der AHV sind vom Bestand und vom Umfang der privatrechtlichen Unterhaltspflichten des Versicherten unabhängig; sie sind nicht zur Abgeltung dieser Verpflichtungen bestimmt, sondern sie stellen das Entgelt für die öffentlich-rechtlichen Versicherungsleistungen dar. Diese Leistungen dienen zur Abwendung des wirtschaftlichen Schadens, der dem Einzelnen aus dem Alter und dem Verlust des Versorgers, im Falle des KUVG zudem aus Krankheit und Unfall erwächst. Richtig ist, daß die Behebung dieses Schadens auch Aufgabe der familienrechtlichen Unterstützungspflicht ist. Die Voraussetzungen, der Grund und die Art und Weise des Eingreifens sind jedoch verschieden, so daß aus der Übereinstimmung in der Aufgabestellung nicht gefolgert werden kann, die Leistungen der Sozialversicherungen hätten jene des privatrechtlich Verpflichteten zu ersetzen oder sie seien darauf anzurechnen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß sich das Sozialversicherungsrecht bei der Umschreibung des Versicherungsfalles und der Anspruchsberechtigung zivilrechtlicher Begriffe bedient.

Daß insbesondere die Sozialversicherungsrenten, die dem außerehelichen Kind nach dem Tode des außerehelichen Vaters zukommen, rechtlich nicht als

Ersatz für die privatrechtlichen Unterhaltsbeiträge zu werten sind, zeigt sich schon darin, daß sich ihre Höhe nicht nach dem Ausmaß der Unterhaltspflicht des verstorbenen Versorgers richtet, sondern nach dem Jahresverdienst des Versicherten (Art. 84 – 87 KUVG) bzw. nach dessen durchschnittlichem Jahresbeitrag an die Versicherung (Art. 30–33 AHVG).

Etwas anderes geht auch aus den von der Beschwerdegegnerin angerufenen Vorschriften nicht hervor. Nach Art. 26 Abs. 2 KUVG haben die Krankenkassen dafür zu sorgen, daß ihren Mitgliedern aus der Versicherung kein Gewinn erwächst. Diese Bestimmung ist nicht zur Entlastung privater Verpflichteter aufgestellt worden, sondern zum Schutz der Kassen vor mißbräuchlicher Inanspruchnahme: Sie verhält die Kassen zur Kürzung ihrer Versicherungsleistungen und berührt den privatrechtlich Verpflichteten nicht. Ähnlich verhält es sich mit Art. 41 Abs. 2 AHVG, wonach die der geschiedenen Frau zukommende Witwenrente gekürzt wird, soweit die Rente den Unterhaltsbeitrag überschreitet, welchen das Gericht der Frau zugesprochen hatte. Auch diese Bestimmung handelt allein von der Kürzung der Sozialversicherungsleistung. Wollte man sie analog auf die Waisenrenten der AHV und der SUVA anwenden, so würde das lediglich zu einer Beschneidung dieser Renten, nicht aber zu einer Herabsetzung der privatrechtlichen Unterhaltsleistungen führen (*Hegnauer*, a. a. O. S. 265, Ziff. II).

Art. 130 Abs. 2 KUVG aber, worauf die Beschwerdegegnerin ferner hinweist, ist aus einem anderen Zusammenhang heraus zu verstehen. Nach dieser Bestimmung hat der Dienstpflichtige keinen Anspruch auf Lohnzahlung im Sinne von Art. 335 OR, wenn er bei der SUVA obligatorisch versichert ist und der Dienstherr die geschuldeten Prämien entrichtet hat. Diese Entlastung des Dienstherrn stellt (wie die Einschränkung seiner Haftung für Betriebsunfälle nach Art. 129 Abs. 2 KUVG) einen Ausgleich dafür dar, daß er als Betriebsinhaber die Prämien der Versicherung für Betriebsunfälle der Angestellten und Arbeiter zu zahlen hat (Art. 109 KUVG; vgl. *Oftinger*, Haftpflichtrecht, 2. Aufl., Bd. I, S. 389). Die AHV-Versicherten leisten demgegenüber ihre Prämien (abgesehen von dem unter Umständen darin enthaltenen Solidaritätsbeitrag) für sich selber; es bestand demgemäß kein Anlaß, sie in entsprechender Weise von privatrechtlichen Verpflichtungen zu entlasten. Aus Art. 130 Abs. 2 (und Art. 129 Abs. 2) KUVG kann mithin gleichfalls nicht darauf geschlossen werden, daß die Waisenrenten der AHV und der SUVA auf den privatrechtlichen Unterhaltsbeitrag anzurechnen seien.

Wird von den auf besondere Verhältnisse abgestimmten Art. 129 und 130 KUVG abgesehen, so ergibt sich aus dem Gesagten, daß das KUVG und das AHVG eine Bereicherung des Begünstigten durchwegs durch eine Herabsetzung der Sozialversicherungsleistungen und nicht durch eine Kürzung der Leistungen des privatrechtlich Verpflichteten zu vermeiden trachten, was aus dem Gedanken der Subsidiarität der staatlichen Vorsorge gegenüber der privaten Hilfe und aus fiskalischen Erwägungen zu erklären ist. Eine Entlastung des privatrechtlichen Verpflichteten liegt außerhalb der Zielsetzung dieser Gesetze. Die Annahme, das öffentliche Recht schreibe die Anrechnung der Waisenrenten der AHV und der SUVA auf den familienrechtlichen Unterhaltsbeitrag vor, findet demgemäß nicht nur im KUVG und im AHVG keine Stütze, sie läuft vielmehr der Systematik dieser Gesetze eindeutig zuwider.

b) Daß das Privatrecht diese Anrechnung vorsehe, hat das Kantonsgericht selber mit Fug verneint. Die Sozialversicherungsanstalten erfüllen mit der Ausrichtung der Waisenrenten an das außereheliche Kind eigene aus dem Gesetz er-

wachsende Verpflichtungen und nicht die Schuld der Erben des außerehelichen Vaters. Es liegt demnach kein Fall der Erfüllung durch einen Dritten (*Von Tuhr/Siegwart*, Bd. II, § 59 Ziff. II) vor. Ebenso wenig kann von einer Schuldübernahme im Sinne von Art. 175 ff. OR die Rede sein. Die Sozialversicherungsanstalten versprechen dem außerehelichen Vater nicht, im Falle seines Todes seine Unterhaltsverpflichtung zu übernehmen. Die Ansprüche des außerehelichen Kindes an die Sozialversicherung beruhen demzufolge nicht auf einem derartigen privatrechtlichen Titel, sondern sie entstehen von Gesetzes wegen mit dem Tod des außerehelichen Vaters und richten sich in ihrer Höhe und Dauer nur nach dem öffentlichen Recht (*Hegnauer*, a. a. O., S. 266, Ziff. IV).

Damit soll nicht gesagt werden, daß die Waisenrenten der Sozialversicherung im Privatrecht keinerlei Beachtung fänden. Wird die Vaterschaftsklage im Rahmen des nach BGE 79 II 259 Zulässigen gegen die Erben des außerehelichen Vaters angehoben oder fortgesetzt, so werden die dem Kinde zufließenden Sozialversicherungsleistungen bei der Ermittlung seiner Bedürfnisse und der sich darauf stützenden Berechnung der familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge mitberücksichtigt. Gleiches gilt bei der Neufestsetzung eines auf einem Urteil beruhenden Unterhaltsanspruchs, wenn sich die Erben des außerehelichen Vaters gestützt auf Art. 320 ZGB darauf berufen, daß das Kind zu hinreichendem eigenen Einkommen gelangt sei (vgl. *Egger*, N. 2 zu Art. 322 ZGB). Um die Unterhaltsbeiträge neu festsetzen zu lassen, hat der Unterhaltspflichtige indes eine Gestaltungs- oder Annullationsklage anzustrengen (BGE 78 II 323). Die kantonalen Instanzen hatten somit auf die negative Feststellungsklage der Beschwerdegegnerin hin nicht zu entscheiden, ob sich die Einkommensverhältnisse des Kindes erheblich geändert hätten und ob auch eine auf Vertrag beruhende Unterhaltsrente bei einer derartigen Änderung (zwar nicht gestützt auf Art. 320 ZGB, aber allenfalls auf Grund der *clausula rebus sic stantibus*) neu festgesetzt werden könne.

4. Das Kantonsgericht führt ferner aus, es widerspräche Treu und Glauben, wenn die Erben Y weiterhin die vollen vertraglichen Unterhaltsleistungen zu erbringen hätten. Es ist jedoch zu beachten, daß der Unterhaltsanspruch des außerehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger und nach dessen Tod gegen dessen Erben unabhängig davon besteht, ob es nach seinen finanziellen Verhältnissen oder nach denen seiner Mutter tatsächlich auf die Beiträge angewiesen ist (BGE 78 II 322). Der Umstand allein, daß das außereheliche Kind dank der Sozialversicherungsleistungen über ein gewisses Einkommen verfügt, läßt daher die Belangung der privatrechtlich Unterhaltspflichtigen nicht als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen. Dieser Vorwurf läßt sich andererseits grundsätzlich auch nicht mit den Verhältnissen der Erben des außerehelichen Vaters begründen, darf doch nicht übersehen werden, daß diese den Erbanspruch am Nachlaß haben. Ist es aber recht, wenn die Erben ohne Rücksicht auf den Bezug der Witwen- und Waisenrenten der Sozialversicherung in den Genuß ihres Erbes gelangen, so erscheint es auch als billig, wenn das außereheliche Kind neben den Sozialversicherungsleistungen seinen Anspruch auf die privatrechtlichen Unterhaltsleistungen behält, die einen Ausgleich für das ihm fehlende Erbrecht bilden (*Hegnauer*, a. a. O., S. 267/268, Ziff. VII a). Anders verhielte es sich höchstens, wenn den ehelichen Kindern bei Weiterzahlung der Unterhaltsbeiträge durch die Erben wesentlich geringere Mittel verblieben als dem außerehelichen Kind. Daß das hier der Fall sei, wird weder im angefochtenen Urteil angenommen noch von der Beschwerdegegnerin dargetan. Es kann daher offen bleiben, auf welchem Wege dieser Umstand geltend zu machen wäre.

Treu und Glauben werden schließlich auch nicht dadurch verletzt, daß die Erben den vollen Unterhaltsbeitrag zu leisten haben, während die ihnen ausbezahlten Leistungen der SUVA um den Betrag der Rente gekürzt werden, die dem außerehelichen Kind zukommt. Diese Kürzung beruht auf Art. 87 Abs. 1 KUVG, wonach die Hinterlassenenrenten zusammen 60% des Jahresverdienstes des Versicherten nicht übersteigen dürfen; sie trifft das außereheliche Kind gleichermaßen wie die Witwe und die ehelichen Kinder.

5. Nach dem Gesagten läßt sich die Guttheißung der Aberkennungsklage mit keinen sachlich zu vertretenden Gründen rechtfertigen. Das angefochtene Urteil ist daher, weil insofern willkürlich, als verfassungswidrig aufzuheben. (Entscheidung des Bundesgerichtes vom 1. Juni 1960; BGE 86 I 137 ff.)

2. Bundeshilfe für Auslandschweizer

Der Verlust einer kriegs- und regimebedingten Existenz im Ausland berechtigt nicht zur Geltendmachung von Bundeshilfe für Auslandschweizer. – Die Mitgliedschaft bei der Nationalen Bewegung der Schweiz und bei der Organisation Todt sind als schwerwiegende Schädigung schweizerischer Interessen zu werten.

Der in Lettland aufgewachsene Gesuchsteller hat sich von 1937 bis 1942 in der Schweiz aufgehalten. Während dieser Zeit hatte er kein regelmäßiges Einkommen, sondern bestritt den Lebensunterhalt aus mitgebrachten Vermögenswerten und aus gelegentlichen Arbeitsleistungen. Er war Mitglied der Nationalen Bewegung der Schweiz. Im Jahre 1942, zur Zeit der deutschen Besetzung des Landes, kehrte er nach Lettland zurück, und später ließ er sich in Deutschland nieder. Die dort von ihm gegründete Firma war während der Kriegsjahre in Deutschland und in vom Reich besetzten Ländern für die Organisation Todt tätig. 1946 wurde der Gesuchsteller wegen eines Devisenvergehens gerichtlich bestraft. Aus den Akten geht nicht hervor, wo er nach seiner Entlassung gewesen ist. Er sei 1949 in die Schweiz zurückgekehrt, und er ist hier erwerbstätig. Sein Einkommen für 1957 betrug Fr. 8400.–.

Die außerordentliche Hilfe des Bundes ist bestimmt für Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ganz oder teilweise ihre Existenz verloren haben und diese seither in angemessenem Rahmen nicht wiederaufbauen konnten.

Von der Hilfe kann ausgeschlossen werden, wer die schweizerischen öffentlichen Interessen in schwerwiegender Weise geschädigt oder wer sich ohne triftige Gründe der Gefahr einer Schädigung ausgesetzt hat.

Der Gesuchsteller hat sich ohne triftige Gründe der Gefahr einer Schädigung ausgesetzt, indem er mitten im Krieg zuerst nach Lettland zurückkehrte und sich dann in Deutschland niederließ. Ferner hat er sich eine Existenz erst während des Krieges im deutschen Reich aufgebaut; diese Existenz war also kriegs- und regimebedingt, und die später eingetretenen Verluste können bei der Behandlung des Gesuches nicht berücksichtigt werden. Im übrigen hat der Gesuchsteller heute ein Erwerbseinkommen, das seinen Lebensunterhalt in angemessener Weise sichert, während dies bei Ausbruch des Krieges keineswegs der Fall war. Die Voraussetzungen für den Einbezug in die Hilfe sind also nicht erfüllt, und das Gesuch muß abgewiesen werden. Unter diesen Umständen ist es unerheblich und die Frage kann offen bleiben, ob allein schon die seinerzeitige Mitgliedschaft bei der NBS

und die Mitarbeit bei der Organisation Todt im Kriegseinsatz in besetzten Ländern – Tatbestände, die als schwerwiegende Schädigung schweizerischer Interessen gewertet werden – zur Abweisung des Gesuches hätten führen müssen. (Entscheid der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer, vom 30. November 1960.)

3. Bundeshilfe für Auslandschweizer

Hat sich ein schweizerisch-deutscher Doppelbürger bis zum schädigenden Ereignis nicht ernsthaft um schweizerische Belange gekümmert, sich nicht als Auslandschweizer gefühlt oder betätigt, und hat er zudem in der deutschen Wehrmacht Dienst geleistet, so hat das ausländische Bürgerrecht vorgeherrscht; eine Hilfe aus Bundesmitteln ist daher ausgeschlossen.

Der in Deutschland geborene Gesuchsteller ist deutsch-schweizerischer Staatsbürger und war bis zur Mobilisierung in Berlin als Vulkaniseur angestellt. Durch Bombardierungen gingen sein Mobiliar und seine persönlichen Effekten verloren. Vom Mai 1944 bis April 1945 leistete er in der Wehrmacht Dienst und geriet in französische Kriegsgefangenschaft. Ende 1947 wurde er auf Betreiben der schweizerischen Behörden freigelassen und kehrte zwei Jahre später in die Schweiz zurück, wo er von seinen Verwandten in N. aufgenommen wurde. In seinem Gesuch beantragt er die Gewähr eines Darlehens von 15 000 bis 20 000 Franken.

Die außerordentliche Hilfe des Bundes wird den in die Schweiz zurückgekehrten Auslandschweizern gewährt, die infolge des Krieges von 1939–1945 ganz oder teilweise ihre Existenz verloren haben und diese seither nicht wiederaufbauen konnten. Doppelbürger sind jedoch, sofern im Zeitpunkt des Schadeneintrittes das ausländische Bürgerrecht vorherrschte, in der Regel von der Hilfe ausgeschlossen.

Bis 1949, dem Jahr seiner Rückkehr in die Schweiz, herrschte beim Gesuchsteller ohne Zweifel die deutsche Staatszugehörigkeit vor. Das geht daraus hervor, daß er in der deutschen Armee Dienst leistete, vom schweizerischen Militärpflichtersatz nicht erfaßt wurde und sich durch keine Handlung als Auslandschweizer fühlte oder betätigte. Bis zu seinem Gesuch an die schweizerische Gesandtschaft in Paris, um Freilassung und Abgabe schweizerischer Papiere, kümmerte er sich nie ernstlich um schweizerische Belange und war auch nie Mitglied eines Schweizervereins. Die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Bundeshilfe sind nicht gegeben, weshalb das Gesuch abzuweisen ist. (Entscheid der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer, vom 5. Dezember 1960.)

4. Bundeshilfe an Auslandschweizer

Hat sich ein schweizerischer Staatsangehöriger während des Krieges ohne zwingende Gründe in ein kriegführendes Land begeben, so gelten dort erlittene Nachteile als selbstverschuldet und schließen eine Bundeshilfe aus, vor allem wenn ein eigentlicher Existenzverlust nicht eingetreten ist. – Die Bundeshilfe ist nicht zur Schuldendeckung bestimmt.

Der Gesuchsteller hatte in der Schweiz mit dem Betrieb seiner Garagen keinen Erfolg und geriet 1941 in Konkurs. Das Verfahren wurde mangels Aktiven eingestellt, und es blieben ungedeckte Verpflichtungen von Fr. 12 000 zurück. Dies

bewog den Gesuchsteller, mit seiner Familie auszuwandern. Eine ihm damals bei den Eidgenössischen Betrieben in T. offerierte Stelle als Mechaniker schlug er aus. Dagegen verpflichtete er sich durch Vermittlung der deutschen Gesandtschaft in Bern für einen Rüstungsbetrieb im Sudetenland. 1943 schickte er seine Familie in die Schweiz zurück. Er selbst trat in die damals von den Deutschen kontrollierte Waffenfabrik in L. als Konstrukteur ein. 1944 wurde er verhaftet und im Juli 1945 in die Schweiz abgeschoben. Anfänglich hatte er Mühe, einen guten Arbeitsplatz zu finden. 1954 konnte er jedoch bei der Firma G. in Z. eine gute Stelle antreten, die es ihm ermöglichte, eine neue Existenz aufzubauen. Er ersucht um eine einmalige Zuwendung von Fr. 16 000, um die Schulden, die größtenteils von seiner früheren Tätigkeit herrühren, begleichen zu können.

Die außerordentliche Hilfe des Bundes ist bestimmt für Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ihre Existenz ganz oder teilweise verloren haben und diese seither in angemessenem Rahmen nicht wieder aufbauen konnten.

Der Gesuchsteller hat sich 1941 ohne zwingende Gründe in ein kriegführendes Land begeben. Eine ihm damals offerierte Stelle in den Eidgenössischen Betrieben in T. schlug er aus. Die Verhaftung und die damit verbundene gesundheitliche Schädigung sind somit selbstverschuldet. Heute ist es dem Gesuchsteller gelungen, sich eine neue Existenz aufzubauen, die bedeutend besser ist als seine frühere vor der Ausreise nach Deutschland. Von einem Existenzverlust im Sinne des Bundesbeschlusses kann somit nicht gesprochen werden. Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Bundeshilfe nicht für die Regulierung von Schulden, die ja beim Gesuchsteller von seiner früheren Tätigkeit herrühren, beansprucht werden darf. Die Kommission ist deshalb gehalten, das Gesuch abzuweisen. (Entscheid der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer, vom 5. Dezember 1960.)

Schweiz

Das neue Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung ist vom Bundesrat auf den 1. Juli 1961 in Kraft gesetzt worden, nachdem die bisher dem Konkordat angehörenden 17 Kantone und Halbkantone ihren Beitritt erklärt haben.

Der Text des Konkordates in deutscher, französischer und italienischer Sprache ist beim Drucksachenbüro der Bundeskanzlei in Bern erhältlich.

Mitteilung an unsere Leser!

Die von der Arbeitgeberschaft des Buchdruckgewerbes an die Arbeitnehmer gemachten neuesten Zugeständnisse auf dem Gebiete der Löhne und sozialen Leistungen haben eine Preiserhöhung der Druckerzeugnisse zur Folge. Davon wird auch «Der Armenpfleger» betroffen. Der Abonnementspreis erfährt ab 1. Januar 1961 eine Erhöhung auf Fr. 13.– pro Jahr. Für Ihr Verständnis und Ihre Treue danken wir Ihnen bestens

Verlag und Redaktion «Der Armenpfleger»
